

Schriftverein (Jahresbeitrag 4 M an Adolf Reinede, Zehlendorf bei Berlin, Machnowwer Landstraße, Eichenhof) oder zur Vereinigung der Freunde deutscher Schrift (Jahresbeitrag in nicht festgelegter Höhe an den Stadtverordneten Pickert in Darmstadt, Mathildenstraße 53). Man lasse sich Satzungen und Flugchriften kommen. Zustimmungserklärungen zu der unter Beteiligung dieser beiden Vereine eingeleiteten Protestbewegung nimmt Professor Dr. Jänisch, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 100, entgegen.  
Göttingen. G. Kuprecht.

**Kleine Mitteilungen.**

**Aufgehobenes Verbot.** — Das Oberlandesgericht Wien hat der Beschwerde des Verlagsbuchhändlers Karl Wilhelm Stern gegen das nach öffentlicher Einspruchsverhandlung bestätigte landesgerichtliche Verbot der biblischen Darstellungen aus dem Reformationszeitalter im Druckwerke des Kulturhistorikers Eduard Fuchs: »L'élément érotique dans la caricature« Folge gegeben und zu Recht erkannt, daß durch die Bildwerke: »La création des moines« (Die Erschaffung der Mönche); »Planche caricaturale sur la Papauté« (Karikatur auf das Papsttum); »Planche caricaturale ayant pour sujet la Papauté« (Karikatur auf das Papsttum); »Caricatural sur les exercices de flagellation des nonnes« (Karikatur auf das Geißeltum der Nonnen), das Gesetz nicht verletzt worden ist. Die Begründung des Oberlandesgerichtes hat folgenden Wortlaut: Die in Rede stehenden biblischen Darstellungen sind Reproduktionen künstlerischer Erzeugnisse längstvergangener Zeit. Drei davon sind Darstellungen von Kunstwerken aus der Zeit der Reformation und haben Bilder des Malers Lukas Cranach, der von 1472 bis 1552 lebte, also ein Zeitgenosse Luthers war, zum Gegenstande. Diese Darstellungen spiegeln jene Zeit wieder, in der sie entstanden sind: die Zeit der Glaubenskämpfe, der wogenden Gegensätze in kirchlicher und sozialer Richtung. Die vierte Illustration bringt ein Kunstwerk aus der Zeit der französischen Revolution zum Abdruck. Alle diese Kunstwerke sind Kinder ihrer Zeit, sind in den betreffenden Epochen wirklich geschaffen worden, wengleich derb in der Darstellung, derb im Inhalte. Die Reproduktionen haben historische Kunstwerke zum Gegenstande, sie sollen nur zur Erkenntnis (ad referendum) für einstige Zeitrichtungen dienen. Diese Tendenz, der Wahrheit zu dienen (vergeistigende Tendenz), nimmt dem gewagten Vorwurf das Anstößige. Es kann nicht gesagt werden, daß durch die vorliegende bloße Reproduktion des längst Geschaffenen gegen die im Staate anerkannte katholische Kirche oder gegen einzelne Gesellschaftsklassen jetzt aufgereizt würde, daß durch die jetzige Veröffentlichung in der vorliegenden Form Einrichtungen der katholischen Kirche verspottet oder herabzuwürdigen gesucht werden. Diese Auslegung widerspricht dem Zwecke des Druckwerkes; die Absicht, religiöse Gefühle zu verletzen, liegt der Veröffentlichung fern; das Anstößige wird nicht um des Anstößigen willen dargestellt. So wenig die betreffenden Bilder in einer Kultur- oder Kunstgeschichte beanstandet werden könnten, ebensowenig kann dies bei dem vorliegenden Sammelwerk geschehen, das die Darstellung des erotischen Elements in der Karikatur und den historischen Werdegang dieser Darstellung zum Gegenstande hat. Die Verbreitung dieses in fremder Sprache (französischer Sprache) abgefaßten Werkes beschränkt sich zudem auf einen kleinen Kreis.  
(Osterr.-Ungar. Buchhdl.-Corr.)

\* **Verbot.** — Der Reichskanzler hat in Anwendung von § 14 des Gesetzes über die Presse die Verbreitung der in Warschau erscheinenden Zeitung »Kurjer Swiateczny«, gegen welche innerhalb Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41, 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, auf die Dauer von zwei Jahren verboten. (Bgl. S. 1450 d. Bl.)

\* **Unterdrückung des Handels mit obszönen Publikationen.** — Der ungarische Justizminister Dr. Franz Székely hat in der am 17. Januar 1911 stattgefundenen Sitzung des Abgeordnetenhauses einen Gesetzentwurf eingebracht, betreffend die Inartikulierung der in Paris zustande gekommenen Vereinbarung betreffend die Unterdrückung des Handels mit obszönen Publikationen. Zur Erläuterung

wird folgendes vorausgeschickt: In dieser Vereinbarung verpflichten sich die vertragsschließenden Regierungen, je ein Organ zu schaffen oder zu bezeichnen, das die Aufgabe hat, alle Informationen zu zentralisieren, die geeignet sind, die Ermittlung und Verfolgung jener Handlungen zu erleichtern, die im Sinne ihrer eigenen Gesetzgebung durch obszöne Schriften (Druckschriften), Zeichnungen, Bilder oder sonstige Gegenstände verübt werden und hinsichtlich ihrer konstitutiven Elemente einen internationalen Charakter besitzen. Diese Organe haben die erforderlichen Fingerzeige zu bieten, damit die Einfuhr solcher Publikationen und Gegenstände verhindert, deren Säferung gesichert oder beschleunigt werden kann, und alle jene Gesetze mitzuteilen, die ihr eigener Staat im Sinne dieser Vereinbarung geschaffen hat oder in Zukunft schaffen wird. Die vertragsschließenden Regierungen werden einander durch Vermittlung der französischen Regierung die auf Grund dieser Vereinbarung geschaffenen oder bezeichneten Organe oder Behörden namhaft machen. Diese Organisationen werden miteinander unmittelbar korrespondieren und die auf die vorgekommenen Beurteilungen bezüglichen Bulletins mitteilen. Jene Staaten, die diese Vereinbarung noch nicht unterzeichnet haben, können sich ihr anschließen, worauf sechs Monate später die Vereinbarung auch in dem betreffenden Staate in Kraft tritt. Die Kündigung eines vertragsschließenden Staates hat nur für diesen Gültigkeit. Die Vereinbarung verliert ihre Wirksamkeit in dem betreffenden Staate zwölf Monate nach erfolgter Kündigung. Die Ratifikation dieser Vereinbarung erfolgt erst später. Die Ratifikationsurkunden werden in Paris deponiert werden, sobald sechs der vertragsschließenden Staaten in der Lage sind, das zu tun. Diese Vereinbarung haben mit Ausnahme Schwedens die Vertreter derselben Staaten unterzeichnet, die auch die Konvention über den Mädchenhandel unterfertigt haben. Außerdem ist die Vereinbarung auch von den Vertretern der Vereinigten Staaten und der Schweiz gefertigt. Im § 2 des Gesetzentwurfs ist verfügt, daß die vorerwähnte Behörde vom Ministerium designiert werden wird.

\* **Post.** Schiffsliste für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 g für je 20 g). —

»Bremen«	ab Bremen	4. Februar	} Post- schluß nach Ankunft der Frühzüge.
»George Washington«	„	11. „	
»Amerika«	Hamburg	16. „	
»Prinz Friedrich Wilhelm«	Bremen	18. „	
»Präsident Grant«	Hamburg	23. „	
»Kronprinz Wilhelm«	Bremen	28. „	
»Kaiserin Auguste Viktoria«	Hamburg	2. März	
»Zieten«	Bremen	4. „	
»George Washington«	Bremen	11. „	
»Kaiser Wilhelm der Große«	Bremen	14. „	

Alle diese Schiffe außer »Präsident Grant« sind Schnell- dampfer oder solche, die für eine bestimmte Zeit vor dem Abgang die schnellste Beförderungsgelegenheit bieten.

Es empfiehlt sich, die Briefe mit einem Zeitvermerk, wie »direkter Weg« oder »über Bremen oder Hamburg«, zu versehen.

Die Portoermäßigung erstreckt sich nur auf Briefe, nicht auch auf Postkarten, Drucksachen usw. und gilt nur für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht auch nach anderen Gebieten Amerikas, z. B. Canada.

\* **Aus dem Antiquariat.** — Die hinterlassene Bibliothek des Hofrats Professor Dr. Albrich ist von der R. André'schen Buchhandlung Max Berwald in Prag, Graben (b. Pulverturm), erworben worden. Sie bildete die reiche Handbibliothek des bekannten Gelehrten. Der Katalog enthält Werke über Völker-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie Staats- und Finanzwissenschaften. Er wird nach Erscheinen (kostenlos) versandt werden.

\* **Bibliothek der Handelskammer in Berlin.** — Über die Bibliothek der Handelskammer in Berlin wird im soeben erschienenen Jahresbericht für 1910, I. Teil, folgendes mitgeteilt:

Während im Vorjahre die zur Erweiterung der Magazinräume notwendigen Bauarbeiten einen großen Teil des Jahres in Anspruch genommen und die Benutzung der Bibliothek sowie des Lesesaales sehr gehemmt hatten, konnte sich in diesem Jahre die Bibliothek sowohl nach der Richtung ihrer weiteren Ver-